

Kapitalisierung der Rente

Voraussetzungen

Nach § 13 Absatz 3 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) in Verbindung mit § 10 der Satzung der Conterganstiftung ist die Conterganrente (teilweise) zu kapitalisieren, wenn **dies im Interesse des Menschen mit Behinderungen, also im Interesse der leistungsberechtigten Person** liegt.

Definition

Bei einer Kapitalisierung werden Ihre Ansprüche aus den zukünftigen monatlichen Rentenzahlungen zusammengefasst und Ihrerseits anteilig oder vollständig für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren im Voraus abgerufen. Dabei erlischt der Anspruch auf Fortzahlung der Rente (teilweise) für den Zeitraum der Kapitalisierung mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung des ersten Kapitalisierungsbetrages folgt.

Hiervon unberührt bleibt die gesetzliche Anpassung der Conterganrente entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Anpassung erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. In den letzten Jahren war dies jeweils der 01. Juli.

Antragsverfahren

Füllen Sie bitte das Antragsformular vollständig aus und unterschreiben Sie. Geben Sie bitte an, welche Summe Sie über welchen Zeitraum kapitalisieren wollen. Stellen Sie den Antrag, bevor Sie Ihr Vorhaben durchführen. Bitte berücksichtigen Sie, dass bindende Verträge auf eigene Verantwortung abgeschlossen werden, bis der Bewilligungsbescheid zugestellt ist.

In Abhängigkeit des konkreten Kapitalisierungshintergrundes sind gegebenenfalls folgende Unterlagen zum Nachweis der geltend gemachten Kosten einzureichen:

- Kostenzusammenstellung, Kostenvoranschlag, nicht verbindlicher Vorvertrag oder Kaufangebot
- Bestätigung des Darlehensgebers über die Höhe und die Verwendung des Darlehens, Angaben über die Höhe der Restschuld und Stichtagsberechnung durch den Darlehensgeber

Häufig gestellte Fragen

Müssen Sie Zinsen entrichten?

Ja. Für die Kapitalisierung der Rentenzahlung ist eine Zinsleistung zu erbringen („Abzinsung“). Der aktuelle Zinssatz beträgt 2,63 % (Stand Oktober 2025). Die Höhe der Zinsen gilt jeweils vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Sie entspricht einer von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rendite bestimmter börsennotierter Bundeswertpapiere.

Können Sie die Kapitalisierung rückgängig machen?

Ja. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann in Ausnahmefällen gegen Rückzahlung der noch offenen Kapitalisierungssumme rückkapitalisiert werden. Mögliche Gründe:

- Scheidung
- Erwerb anderen neuen Eigentums
- Ablösung des Abfindungsbetrags, um vollständige Rentenzahlung zu erreichen

Was müssen Sie für eine Rückkapitalisierung tun?

Für die Rückkapitalisierung ist ein unterschriebener Antrag erforderlich. Ein Formular müssen Sie hierfür nicht ausfüllen. Führen Sie wichtige Gründe an und weisen Sie nach, weswegen Sie die Kapitalisierung vorzeitig beenden wollen.

Was ist die Rechtsfolge einer Rückkapitalisierung?

Wenn Ihrem Antrag auf Rückkapitalisierung stattgegeben wird, widerruft die Conterganstiftung den ursprünglichen Kapitalisierungsbescheid. Zu einem bestimmten Stichtag wird die Kapitalisierung beendet und der Rückzahlungsbetrag festgesetzt. Nennen Sie uns bitte ein Stichtagsdatum, zu dem rückkapitalisiert werden soll.

Wie berechnet sich der Betrag, der an die Conterganstiftung zurückzuzahlen ist?

Es wird berechnet, wie hoch die Kapitalisierungssumme bei einer Kapitalisierung bis zu dem bestimmten Stichtag gewesen wäre. Hiervon werden die wegen der bisherigen Kapitalisierung bis zum Stichtag von der Conterganrente einbehaltenen Beträge abgezogen. Dieser Betrag ist an die Conterganstiftung bis zum Stichtag zurückzuzahlen.

Hinweis: Im Monat nach der Rückzahlung der Abfindungssumme erhalten Sie Ihre Conterganrente wieder in voller Höhe, sofern keine weiteren laufenden Kapitalisierungen bestehen.

Was passiert, wenn Sie versterben?

Falls Sie während des Abfindungszeitraums versterben sollten, entsteht der Stiftung nach § 13 Absatz 6 Satz 2 ContStifG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 c der Satzung kein Rückforderungsanspruch.

Wer berät Sie?

Für eine bedarfsorientierte Beratung zu diesem Themenkomplex stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsbereiches gerne zur Verfügung.

Vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns:

E-Mail: leistung@contergan.bund.de

Telefon: +49 221 3673 3673